

(2) Mit dem Strafverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderer Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werktätigen beseitigt, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(3) Mit der Lösung dieser Aufgaben trägt das Strafverfahren bei

- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten;
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben;
- zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Anmerkung: Vgl. die Gemeinsame Anw. sowie den PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. In der Einleitung heißt es:

„Die beschleunigte und konzentrierte Durchführung des Strafverfahrens trägt maßgeblich zu einer wirksamen Bekämpfung und Zurückdrängung der Kriminalität bei. Dazu gehört, daß der Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen steht, die sich aus Tat, Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben, um zu gewährleisten, daß eine schnelle und wirksame staatliche Reaktion erfolgt“

Die gleichlautenden Anleitungsdokumente sind auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 93, 95, 98, 101, 102, 121, 146, 147, 155, 187, 202, 219, 222, 242, 303 und 340 StPO.

§3

Verpflichtung

zur Wahrung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Grundrechte und die Würde der Bürger zu achten und das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten.

Jeder Richter, jeder Staatsanwalt und jeder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werden den Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

Anmerkung: Vgl. Art 99 Abs. 4 Verf. und Art 4 StGB.

§4

Unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren

(1) Die Bürger nehmen in Verwirklichung ihres grundlegenden Rechts auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten aktiv und unmittelbar an der Durchführung des Strafverfahrens teil. Die Mitwirkung der Bürger dient der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und seiner weiteren Erziehung, der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten und trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.

(2) Die Bürger wirken insbesondere als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgschaften unmittelbar am Strafverfahren mit.

Anmerkung: Vgl. insbes. §§36, 37 und 52-57 StPO.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten.

Anmerkung: Vgl. Art. 21, 87 und 90 Verf. sowie Art. 6 StGB.

§5

Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

(1) Im Strafverfahren ist die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu gewährlei-